



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Handelsgericht Wien erkennt durch seinen Richter Dr. Werner Nageler-Petritz in der Rechtssache des **Verein für Konsumenteninformation**, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG in 1030 Wien, wider die beklagte Partei **TopEnergy Service GmbH**, Schwedenplatz 2/22, 1010 Wien, vertreten durch Hasberger Seitz & Partner Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien wegen Unterlassung (EUR 30.500,-) und Urteilsveröffentlichung (EUR 5.500,-) nach öffentlicher mündlicher Verhandlung zu Recht:

1) Die beklagte Partei ist schuldig,

a) im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrundelegt und/oder in hierbei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung der Klausel:

„Nicht im Energiepreis enthalten sind jegliche sonstige Steuern und Abgaben, welche zusätzlich zum vereinbarten Energiepreis verrechnet werden, insbesondere die jeweilige Gebrauchsabgabe.“

oder die Verwendung sinngleicher Klauseln zu unterlassen; sie ist ferner schuldig, es zu unterlassen, sich auf die vorstehend genannten Klauseln oder sinngleiche Klauseln zu berufen;

b) der klagenden Partei die mit EUR 6.357,64 (darin enthalten EUR 1.463,- an Barauslagen und EUR 816,44 an USt) bestimmten Kosten des Verfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

2) Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruches im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur

Urteilsveröffentlichung binnen sechs Monaten ab Rechtskraft einmal in einer Samstagsausgabe des redaktionellen Teiles der „Kronen-Zeitung“, bundesweit erscheinende Ausgabe, auf Kosten der beklagten Partei mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in Fettdruckumrandung in Normallettern, somit in gleich großer Schrift wie der Fließtext redaktioneller Artikel, zu veröffentlichen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Unstrittig ist, dass die beklagte Partei als Erdgasunternehmen und Versorger bundesweit die Belieferung von Endkunden mit Erdgas anbietet. In ihren AGB „Vertragsformblatt Energieliefervertrag für Gas“ verwendete sie bis zum 15. Jänner 2018 folgende Klausel im geschäftlichen Verkehr (Klausel 1):

*„Der im Auftrag angegebene Energiepreis ist vom Datum des unterschriebenen Auftragsformulars bis zu 12 Monate (Monatsende) als Fixpreis gültig. **Nicht im Energiepreis enthalten sind jegliche sonstige Steuern und Abgaben, welche zusätzlich zum vereinbarten Energiepreis verrechnet werden, insbesondere die jeweilige Gebrauchsabgabe**“.*

Seit 16. Jänner 2018 verwendet die beklagte Partei in ihren AGB „Vertragsformblatt Energieliefervertrag für Gas“ die folgende Klausel (Klausel 2):

„Die Entgelte für die Lieferung von Erdgas, sowie alle damit zusammenhängenden Entgelte, richten sich nach den Angaben des jeweiligen Auftragsformulars. Nicht im von TopEnergy verrechneten Energiepreis (angegeben in Cent pro Kilowattstunde) enthalten sind jegliche Steuern, Abgaben (auch Gebrauchsabgabe), Zuschläge, Gebühren, Beiträge und sonstige Kosten zu deren Tragung TopEnergy aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen verpflichtet ist. Ebenfalls nicht im Energiepreis enthalten sind Systemnutzungsentgelte. Davon umfasst sind Nutzungsentgelte, Netzzutrittsentgelte, Netzbereitstellungsentgelte, Entgelte für Messleistungen und Entgelt für sonstige Leistungen; dies gilt auch für die Erdgasabgabe. Die zusätzlich zum Energiepreis anfallenden Kosten sind nicht im Energiepreis inkludiert und daher vom Kunden zu tragen.“

Unstrittig ist weiters, dass die beklagte Partei bis zum jetzigen Zeitpunkt keine Verpflichtungserklärung hinsichtlich der Unterlassung der mit der Klage angegriffenen Klausel abgegeben hat.

Mit Klage vom 16. November 2017 begehrte die klagende Partei wie oben ersichtlich und brachte dazu vor, dass die Verwendung der oben genannten Klausel 1 durch die beklagte Partei in deren Vertragsformblättern bzw. in ihren AGB „Vertragsformblatt Energieliefervertrag für Gas“ einen Verstoß gegen § 5a Abs 1 Z 3 KSchG und § 4 Abs 1 Z 4 FAGG darstelle. Die beklagte Partei komme diesen Informationspflichten durch die Verwendung der Klausel 1 in den Vertragsformblättern bzw. in ihren AGB „Vertragsformblatt Energieliefervertrag für Gas“

nicht nach, da jegliche Steuern und Abgaben, insbesondere die jeweilige Gebrauchsabgabe, vom veranschlagten Energiepreis ausgenommen und nicht angegeben werde.

Des Weiteren verstoße die von der beklagten Partei verwendete gegenständliche Klausel gegen die Bestimmung des § 125 Abs 3 Z 8 GWG, welche verlangt, dass in AGB oder Vertragsformblättern der Energiepreis in Cent pro kWh, inklusive etwaiger Zuschläge und Abgaben angegeben werden müsse.

Auch habe die beklagte Partei keinerlei Verpflichtungserklärung hinsichtlich der Unterlassung der mit der Klage bekämpften Klausel abgegeben, sodass Wiederholungsgefahr bestehe auch wenn nunmehr die Klausel 2 den Verträgen zu Grunde gelegt werde.

Die beklagte Partei bestritt das Klagebegehren und wandte ein, dass durch die Verwendung der klagsgegenständlichen Klausel in ihren AGB dem Gesetzeswortlaut des § 5a Abs 1 Z 3 KSchG entsprochen werde, nachdem der Gesamtpreis der Ware oder Dienstleistung zuzüglich aller Steuern und Abgaben anzugeben sei. Durch die gegenständliche Formulierung der Klausel, werde der Konsument nämlich darüber aufgeklärt, dass nicht nur der angeführte Energiepreis zu berücksichtigen sei, sondern darüber hinaus auch noch sonstige Steuern und Abgaben. Dadurch werde dem Durchschnittskonsumenten die wirtschaftliche Tragweite der Bestimmung nicht verschleiert, da ihm keine versteckten Kosten aufgebürdet würden. Der Verweis in der verwendeten Formulierung auf Gebrauchsabgaben und sonst anfallende Steuern und Abgaben sei somit nicht intransparent, da sich für die Konsumenten daraus klar ergäbe, das zum Energiepreis noch weitere Preisbestandteile hinzukämen.

Des Weiteren sehe durch § 5a Abs 1 Z 3 KSchG auch der Gesetzgeber vor, dass der genaue ziffernmäßig bestimmte Preis nicht immer berechnet und bekannt gegeben werden könne. Dies sei vor allem dann der Fall, wenn man den Preis aufgrund der Beschaffenheit der Ware oder Dienstleistung vernünftigerweise nicht im Voraus berechnen könne. Jedoch müsse man den Verbraucher hierbei dann jedenfalls über die Art der Preisberechnung informieren. Abgesehen vom konkreten Energiepreis könne man die sonstigen Kosten deshalb nicht im Vorfeld berechnen, da zum Beispiel Gebrauchsabgaben je nach regionaler Zuständigkeit unterschiedlich hoch ausfallen würden.

Weiters verstoße die von der beklagten Partei verwendete gegenständliche Klausel auch nicht gegen § 125 Abs 1 Z 5 GWG, da der Konsument auf der Website der beklagten Partei durch einen Preisrechner die Möglichkeit habe, seinen zu erwartenden Energieverbrauch einzutragen und sich somit seine Gesamtbelastung im Jahr berechnen lassen könne. Diese Form der Preisberechnung gehe daher sogar über das Erfordernis des § 125 Abs 3 Z 8 GWG hinaus, als der Konsument dadurch nicht nur über den Centpreis pro kWh, sondern über den tatsächlichen Preis seines konkreten Verbrauchs informiert werde.

Darüber hinaus bestehe keine Wiederholungsgefahr von Seiten der beklagten Partei, da diese nach dem Erhalt des Abmahnschreibens der klagenden Partei die Vertragsformblätter und die AGB „Vertragsformblatt Energieliefervertrag für Gas“ im Zusammenhang mit den Angaben zum Preis verbessert habe.

Zusätzlich zum oben unstrittigen Sachverhalt steht folgendes fest:

Als Steuern und Abgaben können bei Gaslieferverträgen die Erdgasabgabe, die Umsatzsteuer und die Gebrauchsabgabe anfallen.

Die Gebrauchsabgabe oder auch Benützungsabgabe wird von manchen Gemeinden für den Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund und des darüber befindlichen Luftraumes eingehoben. Je nach legislatischer Ausgestaltung (VO des Gemeinderates aufgrund eines Landesgesetzlichen Ermächtigungsgesetzes) wird diese auf den Netznutzungsanteil und/oder den Energieanteil eingehoben, sodass der Abgabenschuldner der Netzbetreiber und/oder der Versorger ist, je nachdem ob die Gebrauchsabgabe auf die Netzkosten oder Energiekosten oder auf beides eingehoben wird.

In Österreich existiert keine umfassende Liste jener Gemeinden, die Gebrauchsabgaben einheben. Ob eine Gebrauchsabgabe zu entrichten ist, ist durch Kontaktaufnahme mit dem Gemeindeamt bzw. dem Amt der Landesregierung zu klären.

Andere Marktteilnehmer (Wien Energie GmbH) unterscheiden in ihren Preisbekanntgaben zwischen Energiepreis, Energiepreis inklusive Gebrauchsabgabe und 20% USt (Beil. ./B).

Der festgestellte Sachverhalt gründet sich auf die oben angeführten Beweismittel und folgender Beweiswürdigung:

Der maßgebliche Sachverhalt war unstrittig und konnte dem Verfahren zu Grunde gelegt werden. Die zusätzlichen Feststellungen wurden anhand des Leitfadens für Markteintritt als Gashändler und Versorger der E-Control GmbH, Stand Dezember 2017, getroffen, der auch mit den Parteien in der mündlichen Verhandlung erörtert wurde.

Rechtlich folgt daraus:

Zu Spruchpunkt 1) a)

Nach § 28 Abs 1 KSchG kann derjenige, der im geschäftlichen Verkehr in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die er von ihm geschlossenen Verträgen zugrunde legt, oder in hiebei verwendeten Formblättern für Verträge Bedingungen vorsieht, die gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen, oder wer solche Bedingungen für den geschäftlichen Verkehr empfiehlt, auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

Die klagende Seite stützt ihr Unterlassungsbegehren auf einen Konflikt zwischen § 5a Abs 1 Z 3 KSchG und der von der beklagten Partei verwendete Klausel

„Nicht im Energiepreis enthalten sind jegliche sonstige Steuern und Abgaben, welche zusätzlich zum vereinbarten Energiepreis verrechnet werden, insbesondere die jeweilige Gebrauchsabgabe“.

Nach § 5a Abs 1 Z 3 KSchG muss der Unternehmer einen Verbraucher vor Vertragsabschluss in klarer und verständlicher Weise über den Gesamtpreis der Ware oder Dienstleistung inklusive aller Steuern und Abgaben sowie aller Fracht-, Liefer- oder Versandkosten informieren. Wenn sich aber ergibt, dass der Preis der Ware oder Dienstleistung aufgrund deren Beschaffenheit vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden kann, reicht es, wenn der Unternehmer den Verbraucher über die Art der Preisberechnung bzw. über das allfällige Anfallen solcher zusätzlicher Kosten informiert.

Entgegen der Darstellung der beklagten Partei ist das bloße Erwähnen von Steuern und Abgaben nicht ausreichend um den Verbraucher über den Gesamtpreis aufzuklären. So kann er anhand dieser Klausel nicht einmal sagen, welche Steuern und Abgaben anfallen („jegliche“ entspricht „gleich welcher“ vgl. *Wahrig*, Deutsches Wörterbuch, Lexikon der deutschen Sprache). So ist beispielsweise nicht ersichtlich, dass eine 20%ige USt in jedem Fall anfällt. Ohne die Information zur Verfügung zu haben, dass Gebrauchsabgaben nur in einigen Gemeinden anfallen, könnte der Verbraucher aber auch daraus schließen, dass jedenfalls Gebrauchsabgaben anfallen, unabhängig vom Ort des Gasbezugs.

Nun unterscheidet § 5a Abs 1 Z3 KSchG, genauso wie Artikel 5 der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher (in der Folge: VerbraucherrechteRL), der durch § 5a Abs 1 KSchG umgesetzt wurde (vgl. RV 89/XXV, Z2) zwei Fälle. Einerseits den Fall, dass die Berechnung eines Gesamtpreises im Vorhinein (es geht ja um allgemeine Informationspflichten vor Vertragsabschluss) möglich ist, dann ist über sämtliche „Neben“- oder „Zusatzkosten“ zu informieren, wobei auch über Steuern und Abgaben aufzuklären ist. Andererseits ist die Berechnung des Gesamtpreises „vernünftigerweise“ im Vorhinein nicht möglich, wobei weder die VerbraucherrechteRL noch § 5a Abs 1 Z3 KSchG eine nähere Erklärung dafür liefern, was unter „vernünftigerweise“ zu verstehen ist. Die Regierungsvorlage führt beispielhaft Tourismusleistungen an, bei denen es zu altersabhängigen Ortstaxen kommen könne, ohne näher darauf einzugehen.

Die beklagte Partei sieht den zweiten Fall des § 5a Abs 1 Z3 KSchG erfüllt, da der genaue ziffernmäßig bestimmte Preis nicht immer berechnet und bekannt gegeben werden könne. Abgesehen vom konkreten Energiepreis könnten die sonstigen Kosten nicht im Vorfeld

berechnet werden, da zum Beispiel Gebrauchsabgaben, je nach regionaler Zuständigkeit unterschiedlich seien. Es wäre ein unverhältnismäßiger Aufwand, wenn die beklagte Partei bei sämtlichen Gemeindeämtern telefonisch die Höhe der aktuellen Gebrauchsabgabe erfragen müsste. Die Höhe der Gebrauchsabgaben würde sich auch in regelmäßig zeitlichen Abständen ändern.

Nun ist die beklagte Partei Erdgasunternehmen und Versorger iSd § 7 Abs 1 Z 16 bzw. Z 68 GWG, das Endverbrauchern Erdgas verkauft. Sie wird verrechnungs- und abgabepflichtig nach dem Erdgasabgabegesetz und kann auch für die Gebrauchsabgaben, die in ihrem Marktgebiet anfallen, Abgabeschuldner sein (beispielsweise Gemeinde Wien, Gemeinde Reutte/Tirol). Dass es einem Erdgasversorger nicht zuzumuten wäre, sich mit der ihn betreffenden Abgabepflicht auseinander zu setzen, kann nicht ernstlich behauptet werden. Vielmehr wird die Gebrauchsabgabe nach dem Willen der beklagten Partei an den Endkunden weiterverrechnet, sodass die Kenntnis, ob eine solche zu entrichten ist, Voraussetzung für jede Verrechnung ist. Darüber hinaus sind auch andere Marktteilnehmer in der Lage, Gebrauchsabgaben bekannt zu geben.

Selbst für den Fall, dass die beklagte Partei die Höhe des Gesamtpreises vernünftigerweise nicht im Voraus berechnen kann, sieht § 5a Abs 1 Z 3 KSchG vor, dass jedenfalls über die Art der Preisberechnung zu informieren ist. Die klagsgegenständliche Klausel wird dieser Anforderung jedoch nicht gerecht, da sie lediglich über das Anfallen zusätzlicher Kosten in Form von Steuern und Abgaben aufklärt. Die beklagte Partei lässt die Verbraucher vor Vertragsabschluss jedoch völlig im Unklaren darüber, welche konkreten Steuern und Abgaben von diesen zu tragen sind. Des Weiteren finden sich in der gegenständlichen Klausel auch keine Angaben über die Höhe der Prozentsätze der anfallenden Steuern und Abgaben. Nur wenn die beklagte Partei die sonstigen Kosten in der gegenständlichen Klausel aufschlüsseln würde, würde dem Erfordernis des § 5a Abs 1 Z 3 KSchG ausreichend Rechnung getragen.

Da die beklagte Partei ihre Leistungen und Vertragsschlüsse den Verbrauchern schwerpunktmäßig über ihre Website www.topenergy.at anbietet, dies somit außerhalb ihrer Geschäftsräume geschieht, kommen gemäß § 1 Abs 1 FAGG neben dem KSchG auch die Bestimmungen des FAGG zur Anwendung.

Hierbei steht die Klausel, welche die beklagte Partei ihren AGB „Vertragsformblatt Energieliefervertrag für Gas“ zugrunde legt, im Konflikt mit den Bestimmungen des § 4 Abs 1 Z 4 FAGG bzw. § 4 Abs 1 Z 5 FAGG. Da die klagsgegenständliche Klausel bereits gegen § 5a Abs 1 Z 3 KSchG verstößt, liegt auch ein Verstoß gegen § 4 Abs 1 Z 4 FAGG bzw. § 4 Abs 1 Z 5 FAGG vor. Dies ergibt sich daraus, dass der Gesetzeswortlaut des § 5a Abs 1 Z 3 KSchG in den wesentlichen Punkten mit dem Gesetzeswortlaut der Bestimmungen § 4 Abs 1 Z 4 FAGG und § 4 Abs 1 Z 5 FAGG übereinstimmt.

Des Weiteren besteht zwischen der klagsgegenständlichen Klausel der beklagten Partei und der Bestimmung des § 125 Abs 3 Z 8 GWG, welche bestimmt, dass in AGB oder Vertragsformblättern zwischen Versorgern und Kunden der Energiepreis in Cent pro kWh, inklusive etwaiger Zuschläge und Abgaben enthalten sein muss, ein Konflikt. Da die beklagte Partei ein Anbieter für Energielieferverträge ist, muss sie auch die Bestimmung des § 125 Abs 3 Z 8 GWG, die speziell für Gaslieferverträge gilt, beachten. Gemäß § 125 Abs 3 Z 8 GWG hat die Angabe des Energiepreises daher jedenfalls in Cent pro kWh und inklusive Zuschlägen sowie Abgaben zu erfolgen. Dem Vorbringen der beklagten Partei, dass jeder Verbraucher die Möglichkeit habe, sich durch einen auf der Unternehmenshomepage befindlichen Preisrechner seine eigenen zu erwartende Gesamtbelastung im Jahr auszurechnen und dass man damit dem Erfordernis des § 125 Abs 3 Z 8 GWG Rechnung trägt, da der Verbraucher nicht nur über den Centpreis pro kWh, sondern über den tatsächlichen Preis seines konkreten Verbrauchs informiert wird, ist nicht zu folgen. Der Preisrechner auf der Website der beklagten Partei vermag den Konflikt mit der Bestimmung des 125 Abs Z 8 GWG nicht zu entkräften, da § 125 Abs 3 Z 8 GWG ausdrücklich normiert, dass der Energiepreis in Cent pro kWh, inklusive Zuschläge und Abgaben, in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthalten sein muss. Ein Preisrechner auf der Website reicht dafür also nicht aus. Im Ergebnis kommt die beklagte Partei den einschlägigen Informationspflichten des GWG durch die klagsgegenständliche Klausel nicht nach, da sie jegliche sonstige Steuern und Abgaben, insbesondere die jeweilige Gebrauchsabgabe, vom Energiepreis ausnimmt und nicht in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern angibt.

Zum Einwand des Wegfalls der Wiederholungsfahr ist auszuführen, dass nach der Rechtsprechung bei der Beurteilung des Bestehens einer Wiederholungsfahr im Verbandsprozess eine bloße Änderung der Geschäftsbedingungen, die zudem keine Gewähr dafür bietet, dass sich das Unternehmen nicht für bereits bestehende Verträge auf eine frühere Fassung beruft, keinesfalls ausreicht, um die Wiederholungsfahr zu beseitigen. Wer im Prozess zu erkennen gibt, dass es ihm nicht um die Vermeidung von Rechtsverletzungen geht, kann sich auf das Fehlen der Wiederholungsfahr nicht berufen (RIS-Justiz RS0080007). Wenn die Beklagte im Verfahren darauf beharrt, dass ein Teil der Klauseln gesetzmäßig Verwendung finde, ist mangels Anbots eines umfassenden vollstreckbaren Unterlassungsvergleichs die Wiederholungsfahr weiter gegeben (vgl. 6 Ob 226/16x).

Die beklagte Partei hat die inkriminierte Klausel im geschäftlichen Verkehr laufend bis zum 16. Jänner 2018 verwendet. Bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung wurde keine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtung im Sinne des § 28 Abs 2 KSchG abgegeben, wodurch die Wiederholungsfahr bestehen bleibt.

Im Ergebnis verstößt die klagsgegenständliche Klausel, welche die beklagte Partei in ihren Vertragsformblättern bzw. in ihren AGB „Vertragsformblatt Energieliefervertrag für Gas“ verwendete, dadurch, dass Wiederholungsgefahr besteht, gegen § 28 Abs 1 KSchG iVm § 5a Abs 1 Z 3 KSchG, § 4 Abs 1 Z 4 FAGG, § 4 Abs 1 Z 5 FAGG und § 125 Abs 3 Z 8 GWG.

Zu Spruchpunkt 1) b)

Die Kostenentscheidung gründet auf § 41 ZPO. Einwendungen gegen die verzeichneten Kosten wurden nicht erhoben.

Zu Spruchpunkt 2)

Die klagende Seite begründete ihren Antrag auf Urteilsveröffentlichung mit der Notwendigkeit der Aufklärung der aktuellen und potentiellen Vertragspartner sowie der Konkurrenten der beklagten Partei über die Rechtswidrigkeit der Klausel. Die beklagte Partei sei bundesweit tätig.

Die beklagte Partei brachte dazu vor, dass das Veröffentlichungsbegehren weit überzogen sei und in keinem Verhältnis zur Qualität und Quantität der behaupteten Gesetzesverstöße stehe.

Nach § 30 Abs 1 KSchG iVm § 25 Abs 3 bis 7 UWG kann das Gericht der obsiegenden Partei des Verfahrens auf ihren Antrag die Befugnis zusprechen, den Urteilsspruch innerhalb bestimmter Frist auf Kosten der unterlegenen Partei zu veröffentlichen, sofern daran ein berechtigtes Interesse besteht. Voraussetzung hierfür ist eine aufgrund des § 28 KSchG erhobene Unterlassungsklage sowie ein berechtigtes Interesse an der Publikationsbefugnis.

Das berechtigte Interesse an der Urteilsveröffentlichung liegt bei der Verbandsklage darin, dass der Rechtsverkehr bzw. die Verbraucher als Gesamtheit das Recht haben, darüber aufgeklärt zu werden, dass bestimmte Geschäftsbedingungen gesetzes- bzw. sittenwidrig sind. Eine bloß faktische Änderung der inkriminierten Klausel nach Klageeinbringung, ist nicht geeignet, das Bedürfnis der Öffentlichkeit nach Aufklärung über die seinerzeitige Verwendung dieser gesetzeswidrigen Vertragsbestandteile, deren künftige Verwendung auch nicht ausgeschlossen werden kann, zu beseitigen (10 Ob 47/08x, 6 Ob 228/16x). Durch die mit der Urteilsveröffentlichung verbundene Aufklärung soll die Aufmerksamkeit der Verbraucher für die Unzulässigkeit von Vertragsbestandteilen geschärft werden. Auch wird es ihnen damit erleichtert, ihre Rechte gegenüber Unternehmen wahrzunehmen (2 Ob 153/08a; 10 Ob 28/14m). Zweck der gemäß § 30 Abs 1 KSchG anwendbaren Bestimmungen über die Urteilsveröffentlichung ist es somit vor allem, unlautere Wettbewerbshandlungen in der Öffentlichkeit aufzudecken und die beteiligten Verkehrskreise – nicht nur die unmittelbar betroffenen Vertragspartner – über die wahre Sachlage aufzuklären (4 Ob 149/03w; RIS-Justiz RS0079820).

Die beklagte Partei ist bundesweit tätig und schließt Verträge sowohl auf herkömmlichen als auch auf digitalem Weg ab. Gemessen am oben genannten Zweck der Urteilsveröffentlichung war eine Ermächtigung zur Veröffentlichung entsprechend dem Antrag der klagenden Seite zu erteilen.

Handelsgericht, Abteilung 58

Wien, 06. Juni 2018

Dr. Werner Nageler-Petritz, Richter

elektronische Ausfertigung gem. § 79 GOG